

BERUF *Heilpraktiker*

RECHTE UND PFLICHTEN – Der Beruf des Heilpraktikers sieht sich immer wieder starker Kritik ausgesetzt. Im Allgemeinen lässt sich eine große Unwissenheit bezüglich des Berufsbildes feststellen. Hier soll Klarheit geschaffen werden über die Rechte und Pflichten.



Heilpraktiker kombinieren bewährte, alte Heilkunst mit Erkenntnissen der modernen Wissenschaft. Valide Forschungsergebnisse zu vielen naturheilkundlichen Verfahren liegen vor. Die moderne Zellforschung (Prof. Yoshinori Ohsumi, Nobelpreis für Autophagie 2016), die Epigenetik oder die Entdeckung der Faszien untermauern die traditionelle Erfahrungs-

heilkunde. Naturheilkundliche Verfahren wie z.B. Pflanzenheilkunde, Blutegeltherapie oder Kneipp-Therapie sind inzwischen wissenschaftlich anerkannt.

Gesetze und Ausbildung

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestal-

lung vom 17.02.1939 sollte die Kurierfreiheit sogenannter „Kurpfuscher“ sowie die damals noch übliche Heilkunde im Umherziehen beenden. Dazu sieht es als Gefahrenabwehrregelung die Erlaubnispflicht für die berufs- oder gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde vor. Flankierend gibt es Durchführungsbestimmungen der einzelnen Bundesländer. Bisher bestehende Leitlinien wurden im Rahmen

des Pflegestärkungsgesetzes III vereinheitlicht. Die neuen Regelungen gelten ab dem 22.03.2018.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind allgemein gehalten. So kann an der notwendigen Überprüfung zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis teilnehmen,

- wer das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- einen Hauptschulabschluss vorweisen kann,
- ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis hat
- sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis, welches ihm bestätigt, dass er zur Ausübung des Berufs befähigt ist, vorzeigt.

Die Überprüfung soll zeigen, dass der Heilpraktikeranwärter **keine Gefahr für die Volksgesundheit** darstellt. Es muss ersichtlich sein, dass er die Grenzen seiner Fähigkeiten und Handlungskompetenzen kennt und sich der Gefahren bei einer Überschreitung bewusst ist. Heilpraktiker müssen **Arztvorbehalte** beachten und sich auf **solche Tätigkeiten beschränken, die sie sicher beherrschen**. Die Überprüfung erfolgt in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form. Alle Teile müssen bestanden werden (Themenüberblick siehe Kasten). Außerdem muss der Heilpraktiker in der Lage sein, Notfälle oder lebensbe-

drohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherstellen. Medizinische Kenntnisse der Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Pharmakologie sind nachzuweisen. Ärztliche Befunde und Laborwerte müssen ausgewertet werden können. Auch die Fähigkeit zu einer vollständigen und umfassenden Anamnese einschließlich eines psychopathologischen Befunds, welcher mit Hilfe geeigneter Untersuchungsmethoden zu erstellen ist, muss vorhanden sein. **Die Überprüfungen werden von den zuständigen Gesundheitsämtern durchgeführt.** Die erteilte Erlaubnis ist unbeschränkt im gesamten Bundesgebiet gültig, kann aber bei grobem Fehlverhalten wieder entzogen werden (§ 7 Abs. 1 HeilprGDV).

Gesetzliche Verbote

Grundsätzlich hat der Heilpraktiker Therapiefreiheit. Das bedeutet, ihm ist alles erlaubt, was nicht durch Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Gerichtsurteile usw. eingeschränkt oder verboten wurde. Hier sind nun **einige Beschränkungen im Rahmen des sogenannten „Allgemeinen Arztvorbehaltes“** zu nennen:

ÜBERBLICK WISSENSGEBIETE

Diese Themen werden u.a. in der Prüfung zum Heilpraktiker abgefragt:

- Berufs- und Gesetzeskunde (inkl. Straf- und Zivilrecht), rechtliche Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden, Arzneimittel- und Medizinprodukterecht
- Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen aller Altersgruppen, insbesondere von
- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- HNO-Erkrankungen



your skin. our profession.

AESTHETICO



Gesunde Schönheit.



Das AESTHETICO
Hautpflege-Programm
mit dermatologischer
Wirkung.



Scannen und das neuartige
Fruchtsäure-Peel entdecken.

www.aestheticode/news.php



Für den Heilpraktiker besteht Dokumentationspflicht der wichtigsten Aspekte der jeweiligen Krankengeschichte.

- Beschneidung des männlichen Kindes, § 1631 d BGB
- Entnahme von Organen, § 3 TPG
- Geburtshilfe, § 4 HebG
- Behandlung von Geschlechtskrankheiten, § 24 IfSG
- Kastration, § 2 KastrG
- Künstliche Befruchtung, § 9 ESchG
- Verordnung und Verabreichung von Betäubungsmitteln, § 13 BtMG
- Verordnung von verschreibungspflichtigen Medikamenten, § 48 AMG
- Leichenschau, Ausstellung von Totenschein und Leichenpass
- Schwangerschaftsabbruch
- Durchführung von Schutzimpfungen
- Körperliche Untersuchungen und Entnahme von Blutproben im Rahmen von Ermittlungsverfahren bei strafbaren Handlungen (§§ 81a, c StGB)
- Abrechnung von Heilbehandlungen mit den gesetzlichen Krankenversicherungen

Der spezielle Arztvorbehalt (Fachärztin/Facharzt) schließt zudem folgende Tätigkeitsbereiche aus:

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (vgl. auch § 6 HeilPrG)
- Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zum Betrieb am Menschen, § 3 Abs. 3 RÖV
- Diagnostische genetische Untersuchungen, § 7 GenDG

Gesetzliche Pflichten

Wie auch bei einer ärztlichen Behandlung schließt der Heilpraktiker mit seinem Patienten (meist stillschweigend) einen Behandlungsvertrag ab. Dieser ist nach seiner rechtlichen Natur als **Dienstvertrag** zu qualifizieren und unterliegt den Vorgaben der §§ 611 ff. BGB.

Neben der Verpflichtung zur Therapieleistung und dem Vorgehen nach den Regeln der Kunst (*lege artis*), hat der Heilpraktiker zudem **Treue-, Sorgfalts-, Aufklärungs- und Schweigepflicht** zu beachten (AG Bottrop, Urt. v. 5. März 1996 – 12 C 378/95).

Auch der **Datenschutz** gilt. Zudem besteht eine **Dokumentationspflicht der wichtigsten Aspekte der jeweiligen Krankengeschichte** (vgl. auch Art. 4 Nr. 5 BÖH). Der **Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung** ist für den Heilpraktiker ebenso **verpflichtend** wie seine **ständige Fortbildung** (BGH, Urt. v. 29. Januar 1991 VI ZR 206/90).

Die **Hygienestandards** in Heilpraktikerpraxen orientieren sich an der RKI-Hygienerichtlinie und weiteren, teils länderspezifischen, Vorgaben. Die Beschränkungen des Heilmittelwerberechts und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gelten auch für Heilpraktiker. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die lokalen Gesund-

heitsämter. Der Heilpraktiker hat grundsätzlich **keine Verpflichtung einen Patienten zu behandeln**. Die gesetzliche Verpflichtung, zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Not-situationen bleibt davon unberührt (§ 323c StGB).

Aus der in den letzten Jahren ergangenen Rechtsprechung ergibt sich eine Vielzahl an zusätzlichen Vorgaben. So hat der Heilpraktiker grundsätzlich eine **Hinweispflicht** auf eine notwendige schulmedizinische Behandlung im Falle einer akuten Gesundheitsgefährdung eines Patienten (AG Ansbach, Urt. v. 7. Juli 2015 – 2 C 1377/14).

Bei der **Anwendung invasiver Behandlungsmethoden** ist nach einem Urteil des OLG Hamm vom 6. Februar 2012 (Az I-3 U) mindestens der **Sorgfaltsstandard eines Arztes für Allgemeinmedizin** einzuhalten.

In Bezug auf erforderliche Diagnosebehandlungen vor dem Beginn einer Therapie gelten die entsprechenden Anforderungen (OLG Bamberg, Urt. v. 27. November 2000 – 4U 106/99). **Haftungsrechtlich** muss er sich, wie auch der Arzt, **nicht auf die seinem Fachgebiet zugeordneten Behandlungsmethoden beschränken**. Übernimmt er jedoch eine Aufgabe außerhalb seines Fachgebiets, muss er sich an den dort gängigen **Qualitätsstandard** halten.

Die Anwendung nicht anerkannter Therapieformen findet dort ihre **Grenze, wo dem Heilpraktiker die erforderlichen Kenntnisse fehlen**. Mit der Empfehlung eines Therapiekonzepts übernimmt er die therapeutische Verantwortung und muss dieses mit der entsprechenden Sorgfalt durchführen (OLG Stuttgart, Urt. v. 21. April 1998 – 14 U 25/97). □



DIPL.-KFFR. ASTRID TOMCZAK
LL.M. (Pharmarecht), Doctor's Delight Pemmering,
www.doctor-s-delight.de